



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Änderung der Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1) betreffend

Kostenübernahme des Bundes der Impfung gegen Covid-19

Vorgesehene Änderungen per 4. Januar und 1. Februar 2021

Änderungen und Kommentar im Wortlaut

Bern, im Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	3
1 <i>Ausgangslage</i>	3
2 <i>Grundzüge der Neuregelung</i>	3
2.1 Ziel und Zweck der Neuregelung	3
2.2 Umfang der Neuregelung	4
3 <i>Finanzielle Auswirkungen</i>	4
II. Besonderer Teil	5
Artikel 64a (neu) Kostenübernahme Covid-19-Impfung in Apotheken	5
Artikel 64b (neu) Verfahren zur Kostenübernahme Covid-19-Impfungen in Apotheken	5
Artikel 64c (neu) Übernahme der Impfkosten für Personen mit Legitimationskarte des EDA 6	6
III. Inkrafttreten	6

I. Allgemeiner Teil

1 Ausgangslage

In der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie stellt die Impfung eine zentrale Massnahme dar. Ziel der Impfung ist der zum jeweiligen Zeitpunkt bestmögliche Schutz der Bevölkerung vor Covid-19. Der Zugang zur Impfung soll für die in der Schweiz wohnhafte Bevölkerung einfach und kostenlos sein.

Für die Durchführung der Covid-19-Impfungen sind die Kantone zuständig. Sie berücksichtigen dabei die lokalen Gegebenheiten und beauftragen Impfzentren, mobile Equipen, Arztpraxen oder Apotheken. Ziel ist eine möglichst rasche und möglichst kostengünstige Durchimpfung gemäss Priorisierung der nationalen Covid-19-Impfstrategie und den Impfeempfehlung der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) und des BAG.

Nach Artikel 73 Absatz 3 übernimmt der Bund die Kosten für die Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln, worunter auch Impfungen fallen, soweit die Kosten nicht nach den Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG), des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) oder des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) übernommen werden. Die Voraussetzungen zur Kostenübernahme im Rahmen des UVG sind derzeit nicht gegeben.

Die Finanzierung der Covid-19-Impfung ist wie folgt geregelt:

- Im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) nach KVG übernehmen die Krankenversicherer an den von den Kantonen beauftragten ärztlich geleiteten Impfstellen die Kosten der Konsultation (Information, Indikationsstellung, Impfstoff, Dokumentation, Erstellung Impfausweis) und des Impfstoffes sowie das dazugehörige Impfmateriel. Es wird keine Franchise erhoben. Die OKP übernimmt nur Impfungen entsprechend der Impfeempfehlungen der EKIF und des BAG. Die Militärversicherung (MV) übernimmt die gleichen Leistungen.
- Der Bund übernimmt die Kosten für den Transport und die Verteilung des Impfstoffes in die Kantone. Ebenfalls vom Bund übernommen werden die Kosten, die den Betrag von fünf Franken pro Impfstoffdosis (Impfstoff und Impfmateriel) übersteigen. Der Bund übernimmt weiter die Kosten für Impfungen, die nicht von den Sozialversicherungen übernommen werden.
- Die Kantone tragen die Kosten für die Organisation der Impfungen und die Logistik innerhalb des Kantons sowie den Selbstbehalt der OKP. Der Selbstbehalt gilt mit den Eigenleistungen der Kantone als abgegolten.

Die Impfungen in Apotheken können wegen fehlender gesetzlicher Grundlage im KVG nicht von der OKP übernommen werden. Damit die Apotheken jedoch auch in die kantonale Impforganisation eingebunden werden können, sollen die Kosten nach Artikel 73 Absatz 3 vom Bund übernommen werden.

Auch die Impfungen bei Angestellten und Familienangehörigen von Botschaften und Konsulaten sowie internationalen Organisationen, die über eine Legitimationskarte des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA) verfügen, sind nicht über die OKP abgedeckt und sollen durch den Bund übernommen werden.

Zur Regelung der Kostenübernahme von Impfungen in Apotheken sowie für Angestellte und Familienangehörige mit Legitimationskarte des EDA ist die Epidemienverordnung (EpV) anzupassen.

2 Grundzüge der Neuregelung

2.1 Ziel und Zweck der Neuregelung

Damit die Kantone die Apotheken in ihre Impforganisationen einbinden können, soll die Kostenübernahme für von Apothekerinnen und Apotheker durchgeführten Impfungen in gleicherweise wie für die anderen ärztlichen Leistungserbringer erfolgen.

Die Kostenübernahme für Angestellte und Familienangehörige mit einer Legitimationskarte des EDA sollen möglichst einfach mit geringem administrativen Aufwand für die geimpften Personen, Leistungserbringer und die Finanziierer erfolgen.

2.2 Umfang der Neuregelung

Für deren Vergütung ist in Artikel 12a Buchstaben der Krankenpflegeleistungsverordnung (KLV) die Vereinbarung einer pauschalen Vergütung vorgegeben. Die Tarifpartner haben diesbezüglich einen Tarifvertrag abgeschlossen, welcher vom Bundesrat am 13. Januar 2021 genehmigt worden ist. Dieser Tarifvertrag ist für Reihenimpfungen konzipiert und sieht entsprechend der ausserordentlichen Gegebenheiten für eine rasche Verimpfung von grossen Bevölkerungsgruppen besondere administrative Voraussetzungen vor. Die Finanzierungsregelung der Impfungen in Apotheken erfolgt analog diesem Tarifvertrag und umfasst folgende Elemente:

- Festlegung der vom Bund vergüteten Impfpauschale
- Sammelrechnungen Apotheken an Kanton alle zwei Monate, erstmals Ende Februar.
- Kantone plausibilisieren Rechnungen und senden sie an die Gemeinsame Einrichtung KVG (GEKVG) weiter
- Die GEKVG stellt dem BAG eine Gesamtrechnung pro Abrechnungsperiode
- Vergütung der Apotheken durch GEKVG nach Zahlung BAG

Angestellte und Familienangehörige mit einer Legitimationskarte des EDA können sich an den von den Kantonen beauftragten Impfstellen gegen Vorweisen der Legitimationskarte impfen lassen. Diese Impfungen werden von den Impfstellen zur Summe der Impfungen nach OKP hinzugefügt und sind somit ein Bestandteil der Sammelrechnungen gemäss Tarifvertrag für die OKP. Der Bund entschädigt die GEKVG einmalig im November 2021 mit einem Gesamtbetrag, welcher von der GEKVG gemäss Anteil am Gesamtbestand der Versicherten auf die jeweiligen Versicherer aufgeteilt und rückvergütet wird. Der Gesamtbetrag wird nach Anzahl der Personen mit Legitimationskarte des EDA und unter der Annahme, dass sich 60% davon impfen lässt, berechnet.

Zur rechtlichen Umsetzung werden im Kapitel 4 Bekämpfung im 2. Abschnitt Heilmittel der EPV drei neue Artikel 64a–c integriert.

3 Finanzielle Auswirkungen

Derzeit gibt es rund 1000 Impfpapotheken. Nicht alle haben die notwendigen personellen und räumlichen Ressourcen, um zusätzlich Covid-19-Impfung entsprechend den logistischen, technischen sowie medizinischen Anforderungen (insbesondere Verimpfung der in den gelieferten Vials enthaltenen 5 bis 10 Impfdosen innert 6 Stunden, Überwachung der geimpften Personen nach der Impfung, Benutzung der vom Kanton vorgegebenen IT-Lösung hinsichtlich Anmeldung, Datenerfassung und Monitoring) durchzuführen. Auch werden Apotheken in sehr unterschiedlichem Masse in die jeweilige kantonale Impfstrategie eingebunden. Während der Phase der gross angelegten Durchimpfung der Bevölkerung bis im Sommer 2021 werden die ärztlich geleiteten Impfzentren eine zentrale Rolle spielen, welche am besten hinsichtlich den Gegebenheiten der Logistik und Effizienz geeignet sind. Die Apotheken stellen eine die Impfzentren ergänzende Impfstelle dar. In den ersten Monaten wird nur von wenige Impfpapotheken ausgegangen, deren Anzahl im Laufe des Jahres 2021 wahrscheinlich zunimmt und man insgesamt von wenigen hundert Apotheken ausgeht. Weiter wird angenommen, dass rund eine Million Impfungen in Apotheken durchgeführt werden.

Hinsichtlich Höhe der Impfpauschale für die Impfleistungen der Apotheken werden die derzeit geltenden gleichen Bedingungen wie bei den ärztlichen Leistungserbringern übernommen. Dies entspricht einer Vergütung von CHF 14.50 pro Impfung. Somit entstehen dem Bund bei einer Million durchgeführten Impfungen Kosten von CHF 14.5 Mio. für die Impfleistungen der Apotheken. Weiter übernimmt der Bund die Pauschale von CHF 5.- für den Impfstoff und das Impfmateriale im Umfang von CHF 5 Mio. und

zusätzlich die administrativen Aufwände der GEKVG. Diese werden bei einer maximalen Beteiligung von 750 Apotheken auf einen Umfang von rund CHF 80'000.- geschätzt.

Derzeit sind Verhandlungen der Tarifpartner hinsichtlich der Impfvergütung in Arztpraxen im Gange, da diese andere Kostenstrukturen als die Impfzentren aufweisen. Entsprechend werden auch seitens BAG mit dem Verband pharmaSuisse Gespräche geführt. Wenn sich Bedarf und eine Lösung hinsichtlich Tarifierung für Impfungen in Arztpraxen ergeben, ist auch eine Anpassung des Betrags für die Impfung in Apotheken möglich. Das Eidgenössische Departement des Innern soll die Möglichkeit erhalten, die Höhe der Vergütung anzupassen. Daraus könnten höhere Belastungen des Bundes entstehen.

Bei den Angestellten und Familienangehörigen mit einer Legitimationskarte des EDA handelt es sich um eine Gruppe von ca. 43'000 Personen. Bei der Vergütung von zwei Impfungen à CHF 14.50 für 60% dieser Gruppe, entstehen dem Bund Kosten von CHF 0.75 Mio für die Impfleistungen und CHF 0.26 Mio. für Impfstoff und Impfmateriale.

II. Besonderer Teil

Artikel 64a (neu) Kostenübernahme Covid-19-Impfung in Apotheken

Die durch Apotheker und Apothekerinnen durchgeführten Impfungen werden nur bei Personen übernommen, die über eine obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG und eine entsprechende Versicherungskarte verfügen, die sie bei der Apotheke vorzuweisen haben (*Abs. 1 Bst. a*). Bei Personen ohne entsprechende Versicherung, wie beispielsweise Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die nicht in der Schweiz versichert sind oder Personen, die in der Schweiz wohnen, aber ihre Krankenversicherung im Ausland haben (z.B. Entsandte ausländischer Arbeitgeber und Studierende) erfolgt keine Kostenübernahme durch den Bund. Diese Kosten gehen zu Lasten von deren Versicherung. Wenn sie gesetzlich in einem EU-/EFTA-Land versichert sind, dann werden die Kosten über die internationale Leistungsaushilfe übernommen. Sind sie privat versichert, können die Personen die Rechnung zur Rückerstattung der Privatversicherung einreichen.

Weiter werden nur Impfungen bei Personen übernommen, die einer Zielgruppe gemäss der Covid-19-Impfstrategie der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) und des BAG entsprechen (*Abs. 1 Bst. b*). Der Zugang zur Impfung für die verschiedenen Zielgruppen erfolgt gemäss der jeweils von der EKIF und dem BAG für einen Zeitraum ausgesprochenen Priorisierung.

Es dürfen nur Apotheker und Apothekerinnen die Leistungen erbringen, welche über einen Fähigkeitsausweis nach dem Fähigkeitsprogramm FPH Impfen und Blutentnahme verfügen (*Abs. 2 Bst. a*) und vom Kanton als Impfpapotheke zugelassen sind sowie eine kantonale Beauftragung zur Durchführung von Covid-19-Impfungen erhalten haben (*Abs. 2 Bst. b*) und die kantonalen Bedingungen hinsichtlich Verwendung der vorgegebenen Software für die Terminvergabe und Datenerfassung und dem Reporting für das Impfmonitoring erfüllen. Die Kantone führen eine Liste der beauftragten Apotheken und stellen diese der GEKVG zur Verfügung.

Für die Vergütung für die Impfleistungen (Verabreichung der Impfung, Überprüfung des Impfstatus, Impfanamnese und von Kontraindikationen sowie Dokumentation und Ausstellung der Impfbescheinigung) wird ein Betrag von höchstens CHF 14.50 analog dem geltenden Tarifvertrag für ärztlich durchgeführte Impfungen festgelegt (*Abs. 3*). Das EDI kann den Höchstbetrag an die Entwicklung der effektiven Kosten anpassen. Es dürfen von den Apotheken den geimpften Personen keine weiteren Kosten berechnet werden (*Abs. 4*).

Artikel 64b (neu) Verfahren zur Kostenübernahme Covid-19-Impfungen in Apotheken

Die Apotheken erstellen alle 2 Monate eine Rechnung und leiten diese in der vom Kanton gesetzten Frist an die im Kanton zuständige Stelle vorzugsweise in elektronischer Form entsprechend der vorgegebenen mit der GEKVG abgesprochenen Vorlage weiter (*Abs. 1*). Rechnungen, die später eingehen, werden erst im nächsten Abrechnungslauf für die nächstfolgende Periode berücksichtigt.

Die Kantone prüfen, ob es sich um eine beauftragte Apotheke handelt und plausibilisieren die Rechnungen anhand der verteilten Impfstoffe und leiten sie bis zum 10. Arbeitstag des der Abrechnungsperiode folgenden Monats an die GEKVG weiter (*Abs. 2*). Die Kantone senden der Gemeinsamen Einrichtung KVG entsprechende, von der Gemeinsamen Einrichtung KVG definierte Datenstammbblätter zu.

Die GEKVG fasst die seitens der Kantone eingegangenen Rechnung zusammen und erstellt eine Gesamtrechnung mit der Anzahl in einer Abrechnungsperiode von allen Apotheken erbrachten Impfungen, und der Gesamtsumme entsprechend der Multiplikation mit der festgelegten Pauschale. Diese stellt sie bis zum 20. Arbeitstag des der Abrechnungsperiode folgenden Monats an das BAG. Das BAG begleicht die Rechnung innerhalb von 10 Tagen (*Abs. 3*).

Nach Zahlungseingang seitens BAG vergütet die GEKVG den Apotheken den Betrag für die Anzahl von ihnen durchgeführten Impfungen innerhalb von 5 Arbeitstagen (*Abs. 4*).

Für ihre Verwaltungskosten stellt die GEKVG dem BAG quartalsweise nach Aufwand in Rechnung. Der anzuwendende Stundenansatz beträgt 95 Franken und beinhaltet Lohnkosten, Sozialleistungen, Infrastrukturkosten. Die darin nicht enthaltenen Aufwendungen für allfällige Revisionen, Systemanpassungen und Negativzinsen werden nach effektiven Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt und vom BAG vergütet (*Abs. 5*).

Artikel 64c (neu) Übernahme der Impfkosten für Personen mit Legitimationskarte des EDA

Bei Angestellten und Familienangehörige von Botschaften, Konsulaten oder internationalen Organisationen, die über eine Legitimationskarte des EDA verfügen und die einer Zielgruppe gemäss der Covid-19-Impfstrategie entsprechen, übernimmt der Bund die Kosten der Impfung, wenn diese in einer vom Kanton beauftragten Stelle durchgeführt wird (*Abs. 1*). Die Personen können sich gegen Vorweis der Legitimationskarte impfen lassen. Das EDA spricht sich mit den Kantonen ab, damit die Impfstellen entsprechend informiert sind oder auch der Kanton spezielle Impfstellen für die Durchführung der Impfung bei dieser Personengruppe bestimmen kann und diese entsprechend informiert wird. Die Impfstellen schliessen die bei Personen mit einer Legitimationskarte des EDA durchgeführten Impfungen in die Sammelrechnungen für die OKP-Versicherten ein, ohne dass sie auf der Rechnung gesondert ausgewiesen werden.

Das BAG vergütet der GEKVG einmalig im November 2021 eine Pauschale von 29 Franken (entsprechend zwei Impfungen à CHF 14.50) für 60 Prozent der ihm vom EDA mitgeteilten Gesamtanzahl von Personen mit einer Legitimationskarte des EDA (*Abs. 2*), ausgehend von der Annahme, dass sich 60 Prozent der Personen impfen lassen.

Die Versicherer, welche im Rahmen der Sammelrechnungen für OKP-Versicherte auch die Impfungen für die miteingeschlossenen Personen mit einer Legitimationskarte des EDA bereits vergütet haben, erhalten von der GEKVG eine Rückvergütung nach Anteil am Gesamtbestand der OKP-Versicherten erwachsenen Personen (Alter 19 und älter) gemäss den Bestandesdaten des Risikoausgleichs (*Abs. 3*).

Art. 35 Abs. 2 Bst. p (neu) Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)

Die Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) wird angepasst, damit es für die mehrwertsteuerliche Behandlung von Covid-19-Impfungen keine Rolle spielt, ob die Leistung durch Ärztinnen und Ärzte oder Apothekerinnen und Apotheker erbracht wird noch wer die Leistung bezahlt, denn die erbrachte Leistung ist immer die gleiche. Deshalb werden Apothekerinnen und Apotheker für die Durchführung von Covid-19-Impfungen in der gleichen Geltungsdauer wie die EpV-Änderungen als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 3 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) bezeichnet. Artikel 35 Absatz 2 MWSTV wird entsprechend mit einem Buchstaben p ergänzt.

III. Inkrafttreten

Die Artikel 64a und 64b treten am 1. Februar 2021 in Kraft. Damit haben die Kantone die Möglichkeit, Apotheken ab diesem Datum in ihre Impforganisation einzubeziehen.

Artikel 64c tritt rückwirkend auf 4. Januar 2021 zum Zeitpunkt des nationalen Impfstartes in Kraft. Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten sind somit auch die bereits durchgeführten Impfungen, insbesondere älterer Familienangehöriger mit einer Legitimationskarte des EDA, abgedeckt. Auf die Rechnungsabwicklung hat dies keinen Einfluss, da die erste Rechnungsstellung Ende Februar erfolgt.

Die Änderung der EpV gilt bis Ende 2021.